

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Vorladung.

Oberlieutenant Cuttat, Joseph, geb. 1869, von Rossemaison, wohnhaft gewesen in Bern, gegenwärtig unbekanntes Aufenthaltes; eingeteilt im Füsilierbataillon Nr. 24/IV, ist am 16. September 1899 von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern wegen Unterschlagung zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt worden. Seither ist derselbe noch des leichtsinnigen Schuldenmachens, sogar gegenüber einem militärischen Untergebenen, beschuldigt worden. In Anbetracht dessen hat der schweizerische Bundesrat den genannten Offizier mit Schlußnahme vom 18. dies in Anwendung von Art. 80 der Militärorganisation vom 13. November 1874, sowie Art. 23, 24 und 170 ff. der Militärstrafergerichtsordnung vom 28. Juni 1889 dem Disziplinargericht überwiesen.

Kraft dessen ergeht nun an Oberlieutenant Cuttat der Befehl, sich Samstag den 10. Oktober 1903, vormittags 11 Uhr, im Konferenzsaale des Bundeshauses-Ostbau in Bern zur Verhandlung des Disziplinargerichtes in Diensttun einzufinden.

Bern, den 29. August 1903.

Schweizerisches Militärdepartement:

Müller.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1903.	1902.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Juli	3290	2558	+ 732
August	394	363	+ 31
Januar bis Ende August	3684	2921	+ 763

Bern, den 15. September 1903.

(B.-Bl. 1903, III, 960.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Jungfraubahn-Gesellschaft** stellt das Gesuch, daß ihm bewilligt werde, die circa 4,525 km. lange schmalspurige Bahnstrecke von der Kleinen Scheidegg (Station der Wengernalpbahn) bis zur Station Eismeer samt Betriebsmaterial und Zubehörenden im Sinne des Artikels 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **II. Rang** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleihe im Betrage von **Fr. 1,500,000**, das zur Vollendung der III. Sektion (Eigerwand-Eismeer) verwendet werden soll.

Die zu verpfändende Bahnstrecke Scheidegg-Eismeer umfaßt folgende drei Sektionen:

- I. Kleine Scheidegg-Eigergletscher-Rotstock, 2,170 km. lang, im Betrieb seit 20. September 1898, beziehungsweise 2. August 1899;
- II. Rotstock-Eigerwand, 0,337 km. lang, im Betrieb seit 18. Juni 1903;
- III. Eigerwand-Eismeer, circa 1,518 km. lang, im Bau.

Zu den Zubehörenden gehört ausdrücklich auch das Wasserwerk in Lauterbrunnen.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird das Pfandbestellungsgesuch hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **23. September 1903** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher

allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 8. September 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:
Bundeskanzlei.

Druckschriften zu Handen der Bundesversammlung.

Da Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existiert, *300 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Verteilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Drucksachenbureaus, ein etwelcher Reservevorrat an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Bureau.

Bern, den 22. Dezember 1881.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bürgerrechtserwerbung seitens deutscher Staatsangehöriger.

Reproduziert.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverbande entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der

Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziffer 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im stande sei.

Anderseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat für die Erteilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.09.1903
Date	
Data	
Seite	46-49
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 689

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.